



Richtlinien der Medizinischen Universität Graz (MUG) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

Präambel

Die Verleihung erfolgt an hervorragende Angehörige der MUG und in Ausnahmefällen auch an nicht angehörige Personen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – auch wenn die Titelwerberin/der Titelwerber die unten angeführten Voraussetzungen erfüllt – kein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Berufstitels besteht.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieser Richtlinien sind die Satzung der MUG, insbesondere der Satzungsteil „Verleihung des Titel einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors“, sowie die mit Beschluss des MinisterInnenrates vom 2. Oktober 2001 und vom 9. Juli 2002 und 7.11.2007 sowie der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln idgF festgelegten Erfordernisse für die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor.

§ 2 Formale Verleihungserfordernisse

(1) Die Verleihung kann an Personen, die im Lehrberuf bzw. in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten tätig sind, nach mehrjähriger Lehr- oder Forschungstätigkeit erfolgen:

- a. bei Ao. Universitätsprofessor/innen ab der Vollendung ihres 45. Lebensjahres nach mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit;
- b. bei sonstigen Lehrpersonen (Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen, Privatdozentin/Privatdozent), welche nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, an Universitäten nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit;
- c. bei Dienstnehmer/innen in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis nach einer im öffentlichen Dienst zurückgelegten Dienstzeit von 15 Jahren (rückgerechnet vom Datum der Antragstellung) bzw. bei sonstigen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen der MUG nach Ausübung der zu würdigenden Tätigkeit seit mindestens 15 Jahren (rückgerechnet vom Datum der Antragstellung);;
- d. nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Verleihung einer Auszeichnung des Bundes;

(2) Sind die Kriterien dieser Formalerfordernisse nicht erfüllt, so kann bei Vorliegen besonders zu würdigender Umstände, die eine Auszeichnung gerechtfertigt erscheinen lassen, eine Ausnahmebehandlung herbeigeführt werden, die dementsprechend ausführlich zu begründen

ist. Eine solche Ausnahmebehandlung bedarf der Beschlussfassung durch die Präsidentschaftskanzlei sowie die Bundesregierung.

§ 3 Anforderungen

Grundlagen für die Verleihung sind eine nach der Habilitation kontinuierliche fortgesetzte, eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit, die durch Originalarbeiten dokumentiert ist, eine kontinuierliche wissenschaftliche Lehre sowie eine enge Zusammenarbeit mit der MUG in Forschung und Lehre. Die Verleihung des Berufstitels erfolgt an Personen, die befähigt sind, selbständig zu lehren und zu forschen und von denen zu erwarten ist, dass sie auch in Zukunft ihre wissenschaftliche Tätigkeit fortsetzen und für die Lehre der MUG zur Verfügung stehen werden. Sie haben ein eigenes, erkennbares wissenschaftliches Profil, bevorzugt mit Bezug zu einem Forschungsfeld der MUG.

1. Fachliche Anforderungen

- Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen im Fach (siehe Habilitationsrichtlinien)

2. Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Forschung

- **Nachweis eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in Form von Publikationen:**

Mindestens 15 Publikationen mit Impactfaktor. Davon **mindestens 5¹ Originalarbeiten** in einem Top-20-Journal (bezogen auf die Fächer gemäß JCR-Klassifikation):

Mindestens 5 Originalarbeiten in einem Top-20-Journal, als Erst-, Letzt- oder korrespondierende/r Autor/in (eine Originalarbeit in einem Top-20-Journal kann durch zwei Originalarbeiten in einem Top-40-Journal ersetzt werden)

- **Erfahrung in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten**

Leitung eines bewilligten Drittmittelprojekts bzw. erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln/Fördermitteln. Es wird entweder die Leitung eines Projekts mit peer-review Verfahren (z.B.: FWF, ÖNB, ESF, EU) oder die Leitung von zwei industriegeförderten Projekten (ab einer Fördersumme von EUR 15.000,-) vorausgesetzt. Es soll während der Projektlaufzeit zumindest ein/e Projektmitarbeiter/in zum wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet werden.

- **Nachweis der Verankerung in der Forschungslandschaft**

z.B.: Internationale und nationale Forschungsk Kooperationen, Gutachter/-innen-Tätigkeiten für Zeitschriften mit peer-review und/oder im peer-review Verfahren für Projektanträge, Organisation von internationalen Kongressen und Symposien, Mitglied in Editorial Boards und/oder Advisory Boards usw.

3. Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Lehre

- Betreuung von 3 Dissertationen (alternativ dazu 1 Dissertation und 4 Diplomarbeiten oder 2 Dissertationen und 2 Diplomarbeiten)

- Nachweis evaluierter Lehre

- Nachweis aktiver Teilnahme in der postgradualen Ausbildung (z.B. Doctoral School, PhD Programm)

¹ Es werden nur bereits publizierte (oder nachweislich zur Publikation angenommene) Originalarbeiten in „peer reviewed“ Journals gewertet. Nicht gewertet werden Letters, Case Reports, Reviews (Ausnahme: Cochrane-Analysen / Metaanalysen in peer-reviewed Journalen), Abstracts aller Art, Buchbeiträge, Bücher, Beiträge in Supplementen, Beiträge in populärwissenschaftlichen oder Fortbildungsjournalen.

§ 4 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind iSd. § 103 UG 2002 idgF habilitierte Personen. Die Einreichung kann frühestens fünf Jahre nach der Habilitation erfolgen. Ein Antrag auf Verleihung eines Berufstitels soll spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Ende der zu würdigenden Tätigkeit gestellt werden.

(2) Der Antrag (Antragsformular: Homepage der MUG) ist von der/vom Titelwerber/in persönlich an die Rektorin/den Rektor der Medizinischen Universität Graz zu stellen. Die Unterlagen sind 1-fach und elektronisch einzureichen. Nach Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen, werden diese an den Senat/die Kommission für Ehrungsangelegenheiten zur Bearbeitung weitergeleitet.

(3) Die Kommission für Ehrungsangelegenheiten tagt einmal jährlich zur Bearbeitung der Anträge auf Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors.

§ 5 Gutachten

(1) Die Kommission für Ehrungsangelegenheiten schlägt nach Prüfung der Unterlagen auf die Erfüllung der formalen Verleihungserfordernisse und der oben in § 3 genannten Anforderungen aus dem Kreise der habilitierten Universitätsangehörigen zwei Gutachter/innen vor, die vom Senat bestellt werden und die eingebrachten Unterlagen sowie die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß dieser Richtlinien bewerten.

(2) Die Gutachten sind von den Gutachtern und Gutachterinnen anhand dieser Richtlinien innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab ihrer Beauftragung zu erstellen.

§ 6 Abstimmung

(1) Nach Erstellung des Berichts der Kommission für Ehrungsangelegenheiten erfolgt die Beschlussfassung im Senat.

(2) Nach der Befassung des Senats ist der Antrag von der Rektorin/vom Rektor persönlich zu unterfertigen und an die zuständigen ministeriellen Stellen weiterzuleiten.

§ 7 In-Kraft-treten

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der MUG in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Richtlinien in der Fassung des Mitteilungsblattes 17. Stk, RN 110 vom 20.5.2009.